

DIENSTVERHINDERUNGSGRÜNDE

Welche Dienstverhinderungsgründe gibt es?

Krankheit, Unglücksfälle, familiäre Gründe, religiöse Gründe, höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Behördenwege, Gerichtstermine, Pflege naher Angehöriger, Begräbnis, Hochzeit, Umzug, Personalvertretung, Bildungsfreistellung, Kuraufenthalte, ... Grundsätzlich ist um jede Dienstverhinderungen im Voraus anzuschauen. Ist dies nicht möglich ist dies auf alle Fälle unverzüglich anzuzeigen und der Grund mitzuteilen.

VBG 1948 § 24 Ansprüche bei Dienstverhinderung

(1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder frühestens 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es 10 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

(2) Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitsschädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das Monatsentgelt fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 vH beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Dritteln auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vH beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zur Hälfte auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird.

(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs. 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, so gebührt den Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatsentgeltes.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht nach Abs. 6 etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Dienstunfalls, die der Vertragsbedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen des Dienstgebers gemäß Abs. 1 und 3 über die in den Abs. 1 bis 3 angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden.

(7) Wird der Vertragsbedienstete nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch **andere wichtige, seine Person betreffende Gründe** ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, so gebühren ihm das Monatsentgelt für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.

(8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.

(9) Haben Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs. 7 ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, daß vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Der Dienstgeber hat den Vertragsbediensteten spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses gemäß Satz 1 zu verständigen. Erfolgt die nachweisliche Verständigung später, so endet das Dienstverhältnis drei Monate nach dieser Verständigung, sofern der Vertragsbedienstete bis dahin den Dienst nicht wieder angetreten hat und vor Ablauf dieser Frist auch keine

Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart worden ist. Die Verständigung gilt auch dann als nachweislich erfolgt, wenn sie auf eine Weise zugestellt oder hinterlegt wurde, die den Vorschriften des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, über die Zustellung zu eigenen Händen oder über eine nachfolgende Hinterlegung entspricht. Abgabestelle ist jedenfalls auch eine vom Vertragsbediensteten dem Dienstgeber bekanntgegebene Wohnadresse.

(10) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft sind, wenn zwischen Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind und das jeweilige Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder durch Zeitablauf aufgelöst wurde, der Dauer des Dienstverhältnisses im Sinne der Abs. 1 und 7 zuzurechnen.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40134010/NOR40134010.html>

VBG 1948 § 24a

(1) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte "Kneipp-Kur") besteht und ärztlich überwacht wird.

(2) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Vertragsbedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(3) Bei einem Vertragsbediensteten, der im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation seinen Dienst versieht, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 auch dann als erfüllt, wenn nach einem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

(4) Eine Dienstfreistellung nach Abs. 1 und 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12109794/NOR12109794.html>

VBG 1948 § 24b Ansprüche während des Beschäftigungsverbots nach den §§ 3 und 5 MSchG

(1) Für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zum Bund nach dem 31. Dezember 2010 begründet wird, gelten anstelle des § 24 Abs. 8 die folgenden Abs. 2 und 3.

(2) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 MSchG nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe des Durchschnitts der in den letzten drei Monaten vor Eintritt des Beschäftigungsverbots gebührenden Bezüge erreichen. Ist dies nicht der Fall, gebührt ihnen eine Ergänzung darauf. § 8a Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Sofern das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Eintrittes des Beschäftigungsverbots gemäß MSchG karenziert ist, ist der Durchschnitt der letzten drei Monate vor Antritt der Karenz maßgebend.

(3) Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des § 24 Abs. 1.

Muss ich versäumte Stunden nachholen, wenn ich im Urlaub eingeschneit bin und nicht Heimreisen kann, durch ein Hochwasser meinen Dienstort nicht erreichen kann oder durch ein anderes Naturereignis verhindert bin?

Wenn ich durch höhere Gewalt an der Dienstleistung verhindert bin muss ich die nicht abgehaltenen Stunden grundsätzlich nicht einarbeiten.

Muss ich Stunden nachholen, die ich aufgrund einer Zugverspätung, einem Autounfall oder einer anderen Verkehrsstörung versäume?

Wenn der Arbeitnehmer die Verkehrsstörung nicht vorhersehen konnte, ist eine Dienstverhinderung gerechtfertigt: Also jede zweite Woche den Dienst erst eine halbe Stunde später mit der Begründung anzutreten, dass der Bus Verspätung hat, wird keinen entschuldbaren Dienstverhinderungsgrund darstellen. Im Fall eines Staus aufgrund eines Verkehrsunfalls hingegen behält man seinen Anspruch auf Bezahlung und muss die dadurch entfallenen Stunden nicht nachholen.

Muss ich Stunden nachholen, die ich aufgrund der Absolvierung der Abschlussprüfung meiner Ausbildung versäume?

Eine Dienstfreistellung für die Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterprüfung ist nur mit Einverständnis des Dienstgebers möglich. Nachdem solche Anlässe einmalig und ein Studienabschluss einer Lehrkraft ja auch im Interesse der Musikschule und der Schüler ist, sollte ein Einvernehmen in solchen Fällen erzielbar sein.

Muss ich Stunden nachholen, die ich aufgrund von Behörden- oder Gerichtsterminen versäume?

Nein, wenn es nicht möglich ist, die Behördenwege außerhalb der Unterrichtszeit oder auf anderem Weg zu erledigen, liegt in solchen Fällen ein wichtiger Dienstverhinderungsgrund vor, wenn mich kein Verschulden trifft. Vorladungen, etwa als Zeuge oder Geschworener, ist Folge zu leisten und es handelt sich daher um eine Dienstverhinderung die zu bezahlen ist. Bin ich mit meinem Nachbarn im „Dauerstreit“ und kommt es deshalb laufend zu Gerichtsverhandlungen liegt hingegen kein Dienstverhinderungsgrund vor, weil ein „Verschulden“ gegeben ist.

Muss ich Stunden nachholen, die ich aufgrund des Besuchs des Begräbnisses meiner Tante versäume?

Nein, die Teilnahme an einem Begräbnis eines nahen Verwandten stellt eine sittliche Pflicht und damit eine Dienstverhinderung dar, aufgrund derer es zu keinen Gehaltseinbußen kommen kann.

Muss ich Stunden nachholen, die ich versäume, weil ich z.B. meine Kinder aufgrund eines unvorhergesehenen Ausfalls ihrer Betreuungsperson vom Kindergarten abholen, oder ins Krankenhaus bringen muss?

Nein, familiäre Verpflichtungen sind gegenüber den aus dem Dienstvertrag resultierenden Verpflichtungen höherrangig und rechtfertigen in solchen Notfällen das Entfernen oder Fernbleiben des Dienstnehmers vom Arbeitsplatz.

Kann ich mir für meine Hochzeit dienstfrei nehmen?

Eine standesamtliche Eheschließung und auch eine kirchliche Trauung stellen selbstverständlich einen Dienstverhinderungsgrund dar und ich muss dienstfrei bekommen.

Kann ich mir für meinen Umzug dienstfrei nehmen?

Für eine Übersiedelung stehen dienstfreie Tage nur dann zu, wenn die Übersiedlung vom Dienstgeber verlangt wurde. Eine Übersiedlung von der Mietwohnung in das neu errichtete Eigenheim stellt keinen Dienstverhinderungsgrund dar. In vielen Gemeinden wird aus diesem Anlass jedoch ein Sonderurlaub mit Bezügen gewährt.

Kann ich mich für Personalvertretungstätigkeiten freistellen lassen?

Personalvertreter können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben und zu Schulungszwecken freistellen lassen – nach rechtzeitiger Mitteilung an den Dienstgeber und unter Rücksichtnahme auf den Dienstbetrieb.

Personalvertretungsgesetz § 19 Abs. 4

Den Personalvertretern und den Mitgliedern der Wahlausschüsse steht unter Fortzahlung ihrer laufenden Bezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu. Die Inanspruchnahme ist dem Dienststellenleiter mitzuteilen.

Personalvertretungsgesetz § 20 Abs. 1

Jede im Personalvertreterausschuss vertretene Wählergruppe, die nicht eine Freistellung nach § 19 Abs. 5 in Anspruch nimmt, hat Anspruch auf Freistellung von der Dienstleistung durch die Dienstbehörde für Schulungszwecke bis zum Höchstausmaß von 80 Arbeitsstunden innerhalb einer Funktionsperiode unter der Fortzahlung der laufenden Bezüge.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2011070/LRNI_2011070.html

Gibt es ein Sabbatical oder eine Bildungsfreistellung auch für Musikschullehrer?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen sind Dienstfreistellungen zu Bildungszwecken bis zu einem Jahr möglich.

GVBG § 32c Abs. 1 Bildungsfreistellung

Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag eine Dienstfreistellung zu Bildungszwecken (Bildungsfreistellung) gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden, wenn

1. das Dienstverhältnis ununterbrochen ein Jahr gedauert hat,
2. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
3. der Vertragsbedienstete sich dazu verpflichtet, für die Dauer der Bildungsfreistellung den Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 nachzuweisen.

Eine neuerliche Bildungsfreistellung kann erst drei Jahre nach Rückkehr aus einer Bildungsfreistellung gewährt werden.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2012017/LRNI_2012017.html

VBG § 20a Sabbatical

(1) Mit einem Vertragsbediensteten kann eine Dienstfreistellung in der Dauer von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten gegen anteilige Kürzung der Bezüge innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren vereinbart werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. der Vertragsbedienstete seit mindestens fünf Jahren im Bundesdienst steht.

(2) Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie Beginn und Ende der Freistellung sind schriftlich zwischen Vertragsbediensteten und Personalstelle zu vereinbaren. Die Personalstelle darf eine derartige Vereinbarung nicht eingehen, wenn für die Dauer der Freistellung voraussichtlich eine Vertretung erforderlich sein wird und nicht gewährleistet ist, dass die erforderliche Vertretung entweder durch einen geeigneten vorhandenen Bundesbediensteten oder durch einen ausschließlich zum Zweck dieser Vertretung in ein befristetes vertragliches Dienstverhältnis aufzunehmenden geeigneten Bundesbediensteten wahrgenommen werden können wird.

(3) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Sie ist ungeteilt zu verbrauchen. Der Vertragsbedienstete darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(4) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Vertragsbedienstete entsprechend demjenigen Beschäftigungsausmaß, das für ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.

(5) Auf Ansuchen des Vertragsbediensteten kann das Sabbatical beendet werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Das Sabbatical endet bei

1. Karenzurlaub oder Karenz,
2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung,
3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst,
4. Suspendierung,
5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder
6. Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40089023/NOR40089023.html>

Muss ich Stunden nachholen, die ich aufgrund von eigener Konzerttätigkeit versäume?

Ja, eine solche Nebenbeschäftigung ist kein Dienstverhinderungsgrund. Durch freiberufliche Konzerttätigkeiten erforderliche Stundenverschiebungen bedürfen des Einverständnisses mit dem Dienstgeber.

Muss ich Stunden nachholen, die meine Schüler versäumen?

Nein, Musikschullehrer müssen lediglich ihre Arbeitskraft – insbesondere in der zu Schulanfang festgelegten Unterrichtszeit – zur Verfügung stellen. Schüler, die den vereinbarten Stundenplan nicht einhalten, haben keinen Anspruch auf die Verschiebung ihres Unterrichts auf einen anderen Termin.

Musterstatut: Muster-Schulordnung § 3

(2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

(1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.

http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R3&id=86478

Gesetzliche Bestimmungen zu weiteren Dienstverhinderungsgründen bzw. Dienstfreistellungsmöglichkeiten:

Kur VBG § 24a

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12109794/NOR12109794.html>

Gemeindemandatare VBG § 29g

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40134017/NOR40134017.html>

Nationalrat usw. VBG § 29i

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40031220/NOR40031220.html>

öffentliches Interesse VBG § 29j

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40031221/NOR40031221.html>